

Bundesgesetzblatt ⁷⁷

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1991

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 91	Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein (Wein-Überwachungs-Verordnung – WeinUV) <small>neu: 2125-5-6, 2125-5-1, 2125-5-2, 2125-5-3</small>	78
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2	90

**Verordnung
zur Überwachung des Verkehrs
mit Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein
(Wein-Überwachungs-Verordnung – WeinÜV)**

Vom 14. Januar 1991

Auf Grund des § 50 Abs. 2, der §§ 57, 58 Abs. 2a und 4, des § 59 Abs. 1 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 57 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) und die §§ 58 und 59 durch Artikel 1 Nr. 37 und 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Erster Abschnitt
Buchführung

§ 1

**Buchführungspflichtiger Personenkreis
(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes)**

(1) Über den bereits nach Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2246/90 vom 31. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 203 S. 50), buchführungspflichtigen Personenkreis hinaus haben auch Geschäftsvermittler (Weinkommissionäre), Hersteller von Weinessig sowie Einzelhändler, die Wein in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 20 Litern beziehen, Ein- und Ausgangsbücher zu führen. Als Einzelhändler im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 gilt, wer im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgibt.

(2) Ein- und Ausgangsbücher haben ferner natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zu führen, die zur Ausübung ihres Berufs Branntwein, Brandy oder Weinbrand, Rohbrand, Weindestillat oder Weinalkohol in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 5 Litern in Besitz haben.

§ 2

**Einzelheiten der Buchführung
(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes)**

(1) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Buchführung, insbesondere die Gestaltung der Bücher und Konten sowie die an die Buchführung der Geschäftsvermittler (Weinkommissionäre) und

der Hersteller von Weinessig zu stellenden Anforderungen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist vorzuschreiben, auf welche Weise der Eigenverbrauch und unvorhersehbare Änderungen im Volumen des Erzeugnisses einzutragen sind.

(2) Gemäß Artikel 14 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 werden folgende Höchstsätze festgesetzt:

1. für Verluste durch Lagerung
 - a) im Holzfaß 0,4 vom Hundert und
 - b) in anderen Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern 0,05 vom Hundert für jeden Monat der Lagerung,
2. für Verluste durch Änderung der Erzeugnisklasse bei der Verarbeitung von Traubenmost zu Wein auf 8 vom Hundert,
3. für Verluste durch Behandlungen und Abfüllung 5,0 vom Hundert.

Mengenverluste, die die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze überschreiten, sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

**Zusätzliche Pflichten
(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes)**

(1) Behältnisse, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, und Flaschenstapel sind so mit Merkzeichen zu versehen, daß sie nicht verwechselt werden können. Über diese Merkzeichen ist Buch zu führen. Die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere sind zu sammeln.

(2) Die nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 aufzubewahrenden Bücher und Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere müssen in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Pflichten zur Buchführung, zur Aufbewahrung von Büchern oder Unterlagen oder zur Meldung oder Eintragung in bestimmte Register bleiben unberührt.

§ 4

**Ausnahmen und Erleichterungen
(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes)**

(1) Ein- und Ausgangsbücher brauchen nicht geführt zu werden von Personen und Personenvereinigungen, die

Erzeugnisse ausschließlich in Behältnissen mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 5 Litern vorrätig halten und in den Verkehr bringen, die mit einem nicht wiederverwendbaren anerkannten Verschuß nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 versehen sind, sofern die Ein- und Ausgänge sowie die Lagerbestände auf Grund anderer Unterlagen, insbesondere der Finanzbuchhaltung, jederzeit überprüft werden können und die Gesamtmenge der vorrätig gehaltenen und in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse

1. bei konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, 5 Liter und
2. bei allen anderen Erzeugnissen 100 Liter nicht übersteigt.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zulassen, daß die Ein- und Ausgangsbücher der in Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 genannten Händler und Erzeuger aus den dort genannten Begleitpapieren oder Meldungen bestehen. Sie können andere als die nach Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vorgeschriebenen Fristen für Eintragungen in den Ein- und Ausgangsbüchern oder besonderen Konten zulassen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 hierfür vorliegen.

§ 5

Analysenbuchführung (zu § 57 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Wer die für Erzeugnisse vorgeschriebenen analytischen Untersuchungen durchführt, hat ein Analysenbuch zu führen. Aus dem Analysenbuch müssen ersichtlich sein

1. die Art der Untersuchung und gegebenenfalls der Auftraggeber,
2. das analytische Untersuchungsergebnis und die bei der Untersuchung festgestellten sensorischen Merkmale,
3. Zeitpunkt und Inhalt eines Beratungsvorschlages,
4. Art und Menge zu verwendender Behandlungsmittel und
5. Name und Unterschrift desjenigen, der die Untersuchung durchgeführt oder verantwortlich überwacht hat.

(2) Das Analysenbuch muß fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

Zweiter Abschnitt Begleitpapiere

§ 6

Ergänzende Vorschriften (zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Die Vermerke nach Artikel 7 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 über Mischungen sind auf der Rückseite der Begleitpapiere deutlich lesbar in

urkundenfester Schrift durch die Worte „vermischt mit Teilmenge(n) aus Begleitpapier . . .“ anzubringen. Dabei sind die Seriennummern der für jede Teilmenge ausgestellten Begleitpapiere anzugeben. Die Begleitpapiere aller in die Gesamtmenge eingegangenen Teilmengen sind zusammen aufzubewahren. Anstelle dieser Begleitpapiere kann dem Empfänger ein vom Verfügungsberechtigten der Gesamtmenge ausgestelltes Begleitpapier ausgehändigt werden. Der Aussteller hat davon eine Kopie zusammen mit den Begleitpapieren nach Satz 3 aufzubewahren. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7

Ausnahmevorschrift (zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Ein Begleitpapier braucht nicht ausgestellt zu werden für die Beförderung von Trauben, Maische und Most aus eigener Erzeugung der Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen zur Annahmestation oder Weinbereitungsanlage des Erzeugerzusammenschlusses. Satz 1 gilt bei Erzeugnissen, die zur Bereitung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind, nur für die Beförderung innerhalb des bestimmten Anbaugebietes, aus dem die beförderten Erzeugnisse stammen, und der diesem unmittelbar benachbarten Gebiete, bei anderen Erzeugnissen nur für die Beförderung innerhalb der Weinbauzone, aus der die beförderten Erzeugnisse stammen.

§ 8

Kontrollvorschriften (zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Wird ein Erzeugnis, für das ein Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder ein Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, vom 18. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 343 S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1772/90 vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 163 S. 3), ausgestellt ist, ins Inland verbracht, hat der inländische Empfänger der nach Landesrecht für den Entladeort zuständigen Stelle eine Kopie des Begleitpapiers oder des Dokuments zu übersenden, bevor das Erzeugnis in den Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet wird.

(2) Für Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1, deren Beförderung im Inland beginnt und endet, hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete unverzüglich der für den Sitz oder Wohnort des Absenders zuständigen Stelle eine und der für den Sitz oder Wohnort des Empfängers zuständigen Stelle zwei Kopien zu übersenden, die davon eine unverzüglich der zuständigen Stelle des Versandortes zuzuleiten hat.

§ 9

Übergangsregelungen (zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 4 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 und unter den Voraussetzungen des Artikels 20 Abs. 3 Buchstabe d der genannten Verordnung dürfen Traubensaft, Wein, Likörwein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter

Kohlensäure auch in der Zeit bis zum 31. Dezember 1990 mit einem Geschäftspapier befördert werden. Satz 1 gilt entsprechend für Erzeugnisse, deren Etikettierung eine Nummer im Sinne des Artikels 20 Abs. 3 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 nicht enthält, sofern der zur Ausstellung des Geschäftspapiers Verpflichtete der für den Sitz oder Wohnort des Empfängers zuständigen Stelle eine Kopie des Geschäftspapiers zu-leitet.

(2) Bis zum 31. Dezember 1992 darf bei unvergorenen Erzeugnissen, die ausschließlich im Inland befördert werden, in den Begleitpapieren abweichend von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich zweiter Unter-gedankenstrich und Buchstabe f sowie Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 anstelle der Volumenmasse die Dichte in Grad Oechsle angegeben werden.

Dritter Abschnitt Kontrollzeichen, Überwachung

§ 10

Kontrollzeichen (zu § 50 Abs. 2, § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 4 und § 58 Abs. 2a des Gesetzes)

(1) Im Inland abgefüllter Wein darf nur in Behältnissen abgegeben werden, die mit einem Kontrollzeichen nach Absatz 2 versehen sind. Satz 1 gilt nicht für Behältnisse mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 0,5 Liter mit Proben nicht abgefüllter Weine.

(2) Für inländischen Wein ist das Kontrollzeichen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Mustern 1 oder 2, für anderen Wein das Kontrollzeichen nach den dort aufgeführten Mustern 3 oder 4 zu verwenden.

(3) Das Kontrollzeichen ist auf dem Behältnis, ausgenommen Flaschenverschluß und -kapsel, dauerhaft anzubringen. Abweichend von Satz 1 darf das Kontrollzeichen nach den Mustern 1 und 3 der Anlage 1 auch auf dem Flaschenverschluß oder auf der Flaschenkapsel angebracht werden.

(4) Kontrollzeichen dürfen ausschließlich von der Bundesdruckerei hergestellt werden. Sie sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszugeben. Die Angebotsformen (Kartonspender, Rollen) sind vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 dürfen auch Flaschenkapseln als Kontrollzeichen verwendet werden, wenn sie von einem zugelassenen Hersteller gefertigt worden sind und

1. eine fortlaufende Nummer,
2. einen Hinweis auf den Flaschenkapselhersteller sowie
3. die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben und Ziffern in einer Höhe von jeweils mindestens zwei Millimetern

enthalten und sie im übrigen nach Maßgabe der Anlage 1 gestaltet sind. Die Zulassung der Betriebe, die Flaschenkapseln nach Satz 1 herstellen dürfen, erfolgt jeweils durch

die nach Landesrecht zuständige Stelle, die örtlich für den Sitz des Betriebes zuständig ist. Sie darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Flaschenkapseln durch Verwendung eines Materials oder durch Beimischung von Substanzen so hergestellt werden, daß sie von anderen nicht nachgemacht und nicht gefälscht werden können. Die Zulassung setzt ferner voraus, daß die Flaschenkapseln durch ein im Zulassungsbescheid festzulegendes Analyseverfahren als Erzeugnis des zugelassenen Betriebes identifiziert werden können. Sie ist mit der Auflage zu versehen, daß

1. über Herstellung und Abgabe der Flaschenkapseln unter Angabe der laufenden Nummern und der Nennfüllmengen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 von der sonstigen Buchführung getrennte Aufzeichnungen zu machen sind,
2. die Abgabe den für den Sitz des Empfängers zuständigen Stellen unter Angabe der Anzahl, der fortlaufenden Nummern, des Hinweises nach Satz 1 Nr. 2, der Nennfüllmengen sowie des Namens oder Firmennamens und der Anschrift des Empfängers innerhalb zu bestimmender Fristen zu melden ist und
3. den zuständigen Stellen jederzeit Zutritt zu Grundstücken und Betriebsräumen zu gewähren ist, in denen Flaschenkapseln nach Satz 1 hergestellt, aufbewahrt oder in denen die darüber zu machenden Aufzeichnungen aufbewahrt werden, sowie Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren ist.

(6) Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis an andere abgibt, hat in dem nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 auszustellenden Begleitpapier zu bestätigen, daß die Vorschriften des § 2a Weingesetz über Hektarerträge eingehalten sind. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, die nach § 2a Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes als Grundwein für Brennwein oder Weinessig, als Traubensaft, zur Herstellung von Traubensaft oder zum Zwecke der Destillation abgegeben werden. In diesen Fällen ist das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar mit einem Hinweis auf den Verwendungszweck der Erzeugnisse zu versehen.

(7) Wer Kontrollzeichen erhält, hat über deren Erwerb und Verwendung Aufzeichnungen zu machen. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Aufzeichnungen. Dabei ist zu bestimmen, auf welche Weise über 0,5 vom Hundert hinausgehende Verluste nachzuweisen sind.

§ 11

Durchführung der Überwachung (zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)

(1) Bei der Überprüfung der zur Buchführung Verpflichteten sind

1. alle Ein- und Ausgänge von Erzeugnissen in einem bestimmten Zeitraum (Zeitraumkontrolle) oder
2. alle ein bestimmtes Erzeugnis betreffenden Vorgänge vom Eingang bis zum Ausgang (Erzeugniskontrolle) zu kontrollieren.

(2) Im Rahmen der Überwachung sind außerdem Rückstellproben der amtlichen Qualitätsweinprüfung zur Feststellung der Identität sowie bei der Herbstkontrolle Proben des geernteten Lesegutes zu entnehmen.

§ 12

**Handhabung der Überprüfung
(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)**

(1) Überprüfungen von Betrieben sind regelmäßig ohne Voranmeldung und so durchzuführen, daß in den Betriebsablauf nicht über das notwendige Maß hinaus eingegriffen wird.

(2) Unmittelbar zu Beginn einer Überprüfung ist der Betriebsinhaber oder ein an seiner Stelle verantwortlicher Mitarbeiter über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Überprüfung hat insbesondere eine Prüfung auf Vollständigkeit der zu führenden Bücher, der darin vorzunehmenden Eintragungen und der Belege (wie Begleitpapiere, Lieferscheine, Anträge auf Erteilung einer Prüfungsnummer, Prüfbescheide, Exportpapiere, Ursprungszeugnisse, Rechnungen) sowie eine Prüfung des Nachweises der Berechtigung zur Führung der Bücher nach modernen Verfahren zu umfassen. Anhand der Unterlagen sind auch zu überprüfen:

1. die Verwendung von Behandlungsmitteln,
2. die Herstellung von Verschnitten,
3. die Verwendung von Mostkonzentraten,
4. die Beseitigung der Rückstände der Weinbereitung,
5. die Verarbeitung von Weinen zu anderen Getränken,
6. die Abfüllung der Erzeugnisse und
7. Erwerb und Verwendung von Kontrollzeichen.

Bei Ein- und Ausgängen von Erzeugnissen sind die Belege außerdem hinsichtlich der Eintragungen von Menge und Bezeichnung zu kontrollieren.

(4) Bei der Überprüfung der in den Lagern vorhandenen Erzeugnisse und Behandlungsmittel sind diese mit den Angaben in der Weinbuchführung zu vergleichen; dies gilt auch im Hinblick auf die Herkunfts- und Mengenangaben. Zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Erzeugnisse sind insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung und Aufmachung zu überprüfen. Der Verbleib von Behandlungsmitteln und Erzeugnissen, auch soweit für sie eine beantragte Prüfungsnummer nicht erteilt worden ist, sowie von vorschriftswidrigen Erzeugnissen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 54 Abs. 1 des Weingesetzes nicht erteilt wurde, und der Verbleib der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sind in die Überprüfung einzubeziehen.

(5) Weine sind in allen Verarbeitungsstufen bis zum abgefüllten Erzeugnis stichprobenweise sensorisch zu überprüfen.

(6) Bei der Überprüfung der Lagerbestände ist auch die Einhaltung der Vorschriften des § 24 der Wein-Verordnung über die Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen zu überwachen.

§ 13

**Entnahme von Proben
(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)**

(1) Bei Überprüfungen sind planmäßig Proben von im Inland hergestellten oder von ins Inland verbrachten Erzeugnissen, die dem Weingesetz unterliegen, zur analytischen und sensorischen Prüfung zu entnehmen. Die zuständigen Behörden haben einen Plan für die Entnahme

von Proben aufzustellen. Hierbei ist ein bestimmter Anteil von Proben vorzusehen, die aus besonderem Anlaß entnommen werden. Die zuständigen Behörden haben die Entnahme und den Transport der Proben sicherzustellen.

(2) Bei der Entnahme von Proben in Erzeuger- und Abfüllbetrieben ist für jede Probe eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen. Wenn mehrere Proben entnommen werden, darf anstelle einzelner Niederschriften eine Sammelniederschrift gefertigt werden. Das Original und eine Durchschrift sind mit der Probe dem zuständigen Chemischen Untersuchungsamt zuzuleiten. Eine Durchschrift ist der zurückgelassenen Probe beizufügen. Eine weitere Durchschrift erhält die zuständige Behörde.

§ 14

**Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden
(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)**

(1) Die für die Überwachung zuständigen Behörden haben sich bei Feststellungen von Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften zu unterrichten und sich bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen. Stellt die ermittelnde Behörde fest, daß sie örtlich unzuständig ist, so hat sie die zuständige Behörde über das Ergebnis ihrer Ermittlungen unmittelbar zu unterrichten.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die mit der Überwachung beauftragten Personen unmittelbar an andere Behörden der Überwachung herantreten. Die nächstvorgesezte Behörde ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen zur Überwachung von Betrieben mit Niederlassungen in Bereichen mehrerer zuständiger Behörden eines Landes, welche Behörde die Maßnahmen der Überwachung in diesen Betrieben koordiniert.

(4) Ein Austausch von Proben zur sensorischen und analytischen Beurteilung zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Länder ist zu gewährleisten.

(5) In weinrechtlichen Auslegungsfragen und in sonstigen Fragen des Vollzugs stimmen sich die zuständigen obersten Landesbehörden regelmäßig ab.

Vierter Abschnitt

Verbringen ins Inland

§ 15

**Zulassung zum Verbringen ins Inland,
amtliche Untersuchung und Prüfung
(zu § 59 Abs. 1 Satz 1
und 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes)**

(1) Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, teilweise gegorener Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Likörwein, Brennwein, Branntwein, Brandy oder Weinbrand, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie hierfür zugelassen sind. Sollen solche Erzeugnisse zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum aktiven Ver-

edlungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zurückgestellt werden, wenn sich die für die Weinüberwachung zuständige Behörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten damit einverstanden erklärt hat.

(2) Die Zulassung zum Verbringen ins Inland wird nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse nach Absatz 1 nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen. Wird Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, Branntwein, Brandy, Weinbrand oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen bis 5 Liter oder wird Traubensaft ins Inland verbracht, kann von einer amtlichen Untersuchung und Prüfung abgesehen werden.

§ 16

Befreiung von der Zulassung (zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes)

(1) Von der Zulassung zum Verbringen ins Inland sind befreit

1. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, die als Diplomaten- oder Konsulargut ins Inland verbracht werden;
2. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen bis 30 Liter, sofern sie im persönlichen Gepäck von Reisenden ins Inland mitgeführt werden;
3. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse bis zu 400 Kilogramm einschließlich Verpackung jährlich, berechnet für jedes der genannten Erzeugnisse, sofern der Verfügungsberechtigte der abfertigenden Zolldienststelle schriftlich erklärt, daß durch das Verbringen der Erzeugnisse ins Inland die Grenze von 400 Kilogramm nicht überschritten wird; die Zolldienststelle übersendet eine Ausfertigung der Erklärung der zuständigen Überwachungsbehörde;
4. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind und der Bedarf von der für die Weinüberwachung zuständigen Behörde anerkannt ist;
5. Muster und Proben von Erzeugnissen in Behältnissen in geringen Mengen;
6. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, die zum Übersiedlungsgut natürlicher Personen gehören, soweit es sich um Mengen handelt, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden;
7. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, die als Mundvorrat auf See- oder Binnenschiffen, als Speisewagenvorräte oder als Bordvorräte in Luftfahrzeugen zum Verbrauch durch das Personal und die Reisenden bestimmt sind;
8. Wein, der nachweislich ausschließlich für kultische Zwecke bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für rektifiziertes Traubenmostkonzentrat.

§ 17

Amtliche Untersuchung und Prüfung durch Stichproben (zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes)

Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann stichprobenweise vorgenommen werden, wenn das Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 vorliegt.

§ 18

Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung (zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 3 und 5 des Gesetzes)

(1) Über die Zulassung zum Verbringen ins Inland entscheiden die Zolldienststellen. Dabei prüfen sie, ob das Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 ordnungsgemäß ausgestellt ist, sich auf die Warensendung bezieht und die darin enthaltenen Angaben mit denen im Zollpapier übereinstimmen.

(2) Für die amtliche Untersuchung und Prüfung holt die Zolldienststelle das Gutachten der für den Empfänger örtlich zuständigen amtlichen Untersuchungsstelle nach Absatz 4 ein.

(3) Ergibt das Gutachten, daß das Erzeugnis den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht entspricht, unterrichtet die Zolldienststelle den Verfügungsberechtigten; das Gutachten der amtlichen Untersuchungsstelle kann beigefügt werden. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen beantragen, daß eine andere amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung und Prüfung sowie der Erstattung eines Zweitgutachtens beauftragt wird. Ein Zweitgutachten kann nicht beantragt werden, wenn das Erzeugnis nach Entnahme der Probe, die dem Erstgutachten zugrunde lag, önologisch behandelt worden ist. In einem solchen Fall haben die Zolldienststellen über das behandelte Erzeugnis erneut ein Erstgutachten einzuholen. Wird der Antrag auf Erstattung eines Zweitgutachtens nicht gestellt, ist das Erzeugnis von dem Verbringen ins Inland zurückzuweisen; das gleiche gilt, wenn das Zweitgutachten das Erstgutachten im Ergebnis und in mindestens einem die Zurückweisung rechtfertigenden Grund bestätigt. Weicht das Zweitgutachten im Ergebnis vom Erstgutachten ab oder bestätigt es das Erstgutachten zwar im Ergebnis, hält es aber die Zurückweisung aus anderen Gründen für geboten, so hat die Zolldienststelle ein Obergutachten einzuholen. An das Obergutachten ist die Zolldienststelle gebunden.

(4) Für die amtliche Untersuchung und Prüfung werden folgende Untersuchungsstellen bestimmt:

1. für das Erstgutachten
 - das Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen, Berlin,
 - das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Braunschweig,
 - die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Bremen,

- die Chemische und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Freien und Hansestadt Hamburg,
 - die Chemische Landesuntersuchungsanstalt Karlsruhe,
 - das Institut für Lebensmittel- und Wasseruntersuchungen der Stadt Köln,
 - das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein – Außenstelle Lübeck –,
 - das Chemische Untersuchungsamt Mainz,
 - das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern, Oberschleißheim,
 - das Chemische Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster,
 - das Staatliche Institut für Gesundheit und Umwelt, Abteilung G Lebensmittelchemie, Arzneimittel, Saarbrücken,
 - das Chemische Untersuchungsamt Speyer,
 - die Chemische Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart,
 - das Chemische Untersuchungsamt Trier,
 - das Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen, Wiesbaden,
 - das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern – Außenstelle Würzburg –;
2. für das Zweitgutachten
- die Chemische und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Freien und Hansestadt Hamburg,
 - das Chemische Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster,
 - das Chemische Untersuchungsamt Speyer,
 - das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern – Außenstelle Würzburg;
3. für das Obergutachten
- das Bundesgesundheitsamt in Berlin; bei der Fertigung des Obergutachtens hat es sich hierbei der Unterstützung anderer, bei der Erstattung des Erst- und Zweitgutachtens nicht beteiligter Untersuchungsstellen zu bedienen.
- (5) Steht dem Verbringen ins Inland nur die Vorschriftswidrigkeit einer Bezeichnung, sonstigen Angabe oder Aufmachung oder das Fehlen oder die Vorschriftswidrigkeit des Begleitpapiers nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder des Dokuments nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 entgegen, kann dem Verfügungsberechtigten vor der Entscheidung über die Zulassung zum Verbringen ins Inland Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden.
- (6) Erzeugnisse, die vom Verbringen ins Inland zurückgewiesen worden sind oder auf deren Verbringen ins Inland verzichtet worden ist, hat der Verfügungsberechtigte unter zollamtlicher Überwachung auf seine Kosten aus dem Überwachungsgebiet zu verbringen oder zu vernichten. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Zolldienststelle gesetzten Frist nicht nach, sind sie auf seine Kosten zu vernichten.

§ 19

Probenahme und Kosten
(zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes)

(1) Die Zolldienststelle darf die für die Untersuchung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung von Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand, die aus Drittländern eingeführt werden, sowie die Auslagen für die Verpackung und Beförderung der Muster und Proben dieser Erzeugnisse trägt der Verfügungsberechtigte; für die Kosten des Gutachtens ist er Kostenschuldner gegenüber der Untersuchungsstelle. Sind mehrere Gutachten erforderlich, so werden, wenn dem Verbringen ins Inland nichts entgegensteht, Kosten nur für das Erstgutachten erhoben. Im übrigen werden Kosten nicht erhoben.

§ 20

Zollanschlüsse, Zollausschlüsse, Freihäfen, vorübergehendes Verbringen aus dem Überwachungsgebiet
(zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Gesetzes)

(1) Die amtliche Untersuchung und Prüfung entfällt bei inländischen Erzeugnissen, die in einem Zollausschluß oder Freihafen hergestellt worden sind und unmittelbar in das Überwachungsgebiet verbracht werden, wenn sie als inländisch von der zuständigen Behörde des Landes, zu dem der Zollausschluß oder der Freihafen gehört, anerkannt worden sind. Sie kann ferner entfallen bei Erzeugnissen, die aus Freihäfen ins Inland verbracht werden, wenn nachgewiesen wird, daß die amtliche Untersuchung und Prüfung bereits vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß die Erzeugnisse nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Zum Verbringen ins Inland bereits zugelassene Erzeugnisse bedürfen bei nur vorübergehendem Verbringen aus dem Überwachungsgebiet keiner Zulassung, wenn nachgewiesen ist, daß sie zwischenzeitlich weder behandelt noch umgefüllt worden sind.

(3) Die Zulassung zum Verbringen ins Inland entfällt bei den in Zollanschlüssen hergestellten Erzeugnissen, wenn sie unmittelbar aus dem Zollanschluß in das Überwachungsgebiet verbracht werden.

Fünfter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Straftaten

Nach § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Ein- und Ausgangsbücher nicht führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Mengenverluste nicht rechtzeitig mitteilt,

3. entgegen § 3 Abs. 1 Behältnisse oder Flaschenstapel nicht mit Merkzeichen versieht, über diese nicht Buch führt oder Unterlagen nicht sammelt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 das Analysenbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 6 Satz 1 einen Vermerk nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt, entgegen § 6 Satz 2 eine Seriennummer nicht angibt oder entgegen § 6 Satz 3 Begleitpapiere oder entgegen § 6 Satz 5 die Kopie nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 1 Wein in Behältnissen abgibt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit einem Kontrollzeichen versehen sind,
8. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 oder 3 im Begleitpapier die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder
9. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 1 Aufzeichnungen nicht macht.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 2 des Weinggesetzes handelt, wer außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Weinggesetzes vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 21 bezeichneten Handlungen begeht.

Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

§ 23

Änderung der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. August 1990 (BGBl. I S. 1834), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1)“ durch die Worte „Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12)“ ersetzt.
2. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 darf im Weinwirtschaftsjahr 1990/91 auch bei Qualitätswein b. A. die Bezeichnung „Der Neue“ verwendet werden, wenn im übrigen die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „14“ durch die Zahl „13“, die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Zahl „15“ durch die Zahl „14“, die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden in der Einleitung die Worte „347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/86 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39)“ durch die Worte „2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1)“ und unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Angabe „347/79“ durch die Angabe „2389/89“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „15“, die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „12“ durch die Zahl „11“, die Zahl „27“ durch die Zahl „25“, die Zahl „28“ durch die Zahl „26“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.

5. In §§ 13 und 18 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.

6. In § 15a Abs. 2 werden die Worte „von + 0,3 % vol“ durch die Worte „bis 0,3 % vol nach oben oder unten“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. aus Wein nach § 1 des Weinggesetzes unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder im Falle einer Teilentalkoholisierung durch Vermischen von entalkoholisierendem Wein mit Wein hergestellt wurden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei den Getränken nach den Absätzen 1 und 2 ist das Zusetzen von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Süßung zulässig.“

8. In § 24 Abs. 4 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „37“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.

9. Folgender § 28 wird eingefügt:

„§ 28
Übergangsvorschrift

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau noch als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind, die bis zum 31. August 1990 geerntet worden sind, und die Weine im übrigen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen.“

§ 24

Änderung der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

Die §§ 10 und 19 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt

geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), werden aufgehoben.

§ 25

Neufassung der Wein-Verordnung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Wein-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 26

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(2) § 9 tritt mit Wirkung vom 1. September 1989 in Kraft. § 10 tritt am 1. September 1992 in Kraft; er gilt nicht für inländische Weine, die ausschließlich aus Trauben gewonnen wurden, die vor 1992 geerntet worden sind. § 23 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 4, 5 und 7 bis 9 sowie die Anlagen 1 bis 7 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 sind, solange die Landesregierungen die Einzelheiten der Buchführung noch nicht gemäß § 2 Abs. 1 durch Rechtsverordnung geregelt haben, in den betroffenen Ländern weiter anzuwenden.

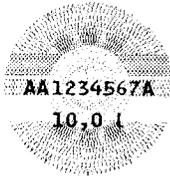
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Januar 1991

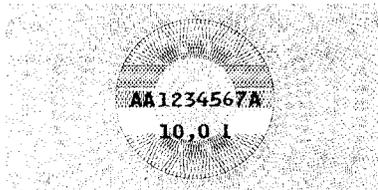
Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 2)

Muster 1 (Kontrollzeichen für inländischen Wein)

Das runde Kontrollzeichen muß einen Durchmesser von 22 Millimetern, bei Verwendung als Kopfdeckel für die Flaschenkapsel zwischen 22 und 24 Millimetern, aufweisen. Es muß aus aufhellerfreiem Sicherheitspapier mit einem für die Bundesdruckerei gesetzlich geschützten Wasserzeichen bestehen und einen schwarz-rot-goldenen Guillochen-Sicherheitsaufdruck und in schwarzem Aufdruck eine aus drei Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl bestehende fortlaufende Nummer sowie die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben bzw. Ziffern in einer Höhe von jeweils zwei Millimetern enthalten.

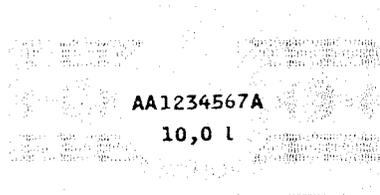
Muster 2 (Kontrollzeichen als Naßklebeetikett für inländischen Wein)

Das rechteckige Kontrollzeichen als Naßklebeetikett muß ein Format von 50 × 25 Millimetern aufweisen. Es muß aus aufhellerfreiem Sicherheitspapier mit einem für die Bundesdruckerei gesetzlich geschützten Wasserzeichen bestehen und einen schwarz-rot-goldenen Guillochen-Sicherheitsaufdruck und in schwarzem Aufdruck eine aus drei Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl bestehende fortlaufende Nummer sowie die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben bzw. Ziffern in einer Höhe von jeweils zwei Millimetern enthalten.

Muster 3 (Kontrollzeichen für anderen Wein)

Das runde Kontrollzeichen muß einen Durchmesser von 22 Millimetern, bei Verwendung als Kopfdeckel für die Flaschenkapsel zwischen 22 und 24 Millimetern, aufweisen. Es muß aus aufhellerfreiem Sicherheitspapier mit einem für die Bundesdruckerei gesetzlich geschützten Wasserzeichen bestehen und einen mehrfarbigen Guillochen-Sicherheitsaufdruck und in schwarzem Aufdruck eine aus drei Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl bestehende fortlaufende Nummer sowie die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben bzw. Ziffern in einer Höhe von jeweils zwei Millimetern enthalten.

Muster 4 (Kontrollzeichen als Naßklebeetikett für anderen Wein)



Das rechteckige Kontrollzeichen als Naßklebeetikett muß ein Format von 50 × 25 Millimetern aufweisen. Es muß aus aufhellerfreiem Sicherheitspapier mit einem für die Bundesdruckerei gesetzlich geschützten Wasserzeichen bestehen und einen mehrfarbigen Guillochen-Sicherheitsaufdruck und in schwarzem Aufdruck eine aus drei Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl bestehende fortlaufende Nummer sowie die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben bzw. Ziffern in einer Höhe von jeweils zwei Millimetern enthalten.

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Niederschrift
über die Entnahme eines Erzeugnisses im Sinne des § 45 Abs. 1 des Weinggesetzes
zur Untersuchung im Chemischen Untersuchungsamt

1. Planprobe ja/nein
 Nachprobe zu (Aktenzeichen des Untersuchungsamtes)
 Probe aus besonderem Anlaß ja/nein
 falls ja, Angabe des Anlasses

2. Bezeichnung und Anschrift des Betriebes, bei dem die Probe entnommen worden ist

3. Art des Betriebes (anzukreuzen):
 Erzeuger
 Erzeugervereinigung
 Hersteller/Kellerei
 Einführer
4. Entnahmestelle
5. Menge und Bezeichnung der Probe
6. Art der Bezeichnungsinformation (anzukreuzen):
 mündlich
 aus Buchführung
 Schild an Ware
 Etikett
 Preistafel/Speisekarte
7. Angaben aus der Weinbuchführung:
 - ursprüngliches Mostgewicht: °Oe
 - Entsäuerung um g/l
 - mit Kalk/Doppelsalz-Spezialkalk/homogene Zubereitung aus Kalk und Weinsäure (Unzutreffendes streichen)
 - Anreicherung um g/l
 - mit kg Zucker/ hl/l
 - Süßreserve l/ l
 - Mostgewicht in °Oe/ g Gesamtalkohol
 - Verschnitt
8. Partie-Kennzeichen:
 - Wein-Nr.
 - AP-Nr.
 - Faß/Tank/LKW/Kammer-Nr.
 - Registrier-Nr.
 - sonstige Kennzeichen

9. Analysedaten:

- Vorhandener Alkohol g/l
- Gesamtextrakt g/l
- Extrakt, zuckerfrei g/l
- Zucker, vor oder nach Inversion g/l
- Gesamtsäure g/l
- gesamte schweflige Säure mg/l
- relative Dichte

10. Bevorratungs- oder Angebotsform:

- Art des Behältnisses (Faß, Tank, LKW)
- Nennvolumen
- ursprüngliche Menge
- vorhandene Menge

11. Lieferungsdatum, Lieferant (Name, Anschrift)

12. Erzeuger/Hersteller/Einführer (Name, Anschrift)

13. Bezeichnung beim Bezug (Quelle)

14. Art des Verdachtes/der Beschwerde

15. Erklärung des Verantwortlichen über

- den Erhalt einer Durchschrift der Niederschrift
- die Richtigkeit/Unrichtigkeit der Angaben
- das Zurücklassen einer Teil- oder Zweitprobe
- die Belehrung, daß die zurückgelassene Probe bis zum Fristablauf unverändert aufzubewahren ist

Unterschrift eines Betriebsangehörigen

16. Ort, Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Probenehmers

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 1991

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 90	Gesetz zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen	2
19. 12. 90	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	183
21. 12. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	256
21. 12. 90	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	291
16. 11. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	293
20. 11. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patenzusammenarbeitsvertrages	293
26. 11. 90	Bekanntmachung des Sitzstaatabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) ...	294
29. 11. 90	Bekanntmachung des deutsch-thailändischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	301
5. 12. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-lichtensteinischen Abkommen über Soziale Sicherheit	303

Preis dieser Ausgabe: 51,44 DM (48,64 DM zuzüglich 2,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 52,44 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 2, ausgegeben am 17. Januar 1991

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 91	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1985 über Arbeitsstatistiken	306
4. 9. 90	Bekanntmachung der Protokolle vom 3. November 1982 zur Änderung der Vereinbarung vom 25. September 1956 über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Island, Grönland und auf den Färöern	314
26. 11. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	327
3. 12. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	328
5. 12. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über die Binnenschifffahrt	328
11. 12. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	329
12. 12. 90	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife sowie der Änderung zu den Anwendungs- und Zahlungsbedingungen nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	339
13. 12. 90	Bekanntmachung des deutsch-schwedischen Abkommens über wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des Satellitenprojekts „Freja“	346
17. 12. 90	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	348

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorzensendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1990

Auslieferung ab Februar 1991

Teil I: 30,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 20,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1990 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1991 Teil I und Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1